

**Von Gottes Gnaden/ Wir Adolph Friedrich/ und Hans Albrecht/ Gebrüder
Hertzogen zu Meckelnburg/ ... Fügen allen und jeden Unsern Beambten/
Küchmeistern/ denen von der Ritterschafft/ Bürgermeistern/ Räthen/ Richtern
und Voygten in Städten/ auch in gemein allen andern ... hiemit zuwissen/
Nachdem ... den 19. Maii jüngsthin publicirtem Müntz Edict zu reparirung des
schädlichen Unheils im Müntzwesen ... daß die Schiedspfenninge und kleine
Müntz/ nicht in Summen/ sondern nur biß auff sechs Schilling und nicht höher in
bezahlung angenommen werden sollen ... : Geben zu Schwerin den 16.
Septembris Anno 1622**

[S.l.], 1622

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn73089715X>

Druck Freier  Zugang





On Gottes Gnaden / Wir Adolph Friedrich /

**und Hans Albrecht / Gebrüder Herzogen zu Meckelnburg / Fürsten zu Wenden /
Coadjutor des Stiffts Rakeburgk / Graffen zu Schwerin / der Lande Rostock und Stargard Herrn /
Fügen allen und jeden Unsern Beambten / Rächmeistern / denen von der Ritterschafft / Bürgermei-
stern / Rächen / Richtern und Vogten in Städten / auch in gemein allen andern Unsern Unterthanen
und Vorwanten / hiemit zuwissen /**

Nachdem in Unsern mit etlichen benachbarten *Potentaten*, Fürsten / Ständen und Städten ge-
schlossenem / und den 19. Maii jüngsthin *publicirtem Münz Edict* / zu *reparierung* des schädlichen Unheils
im Münzwesen / vnter andern heilsamblich versehen / daß die *Schiedspfenninge* und kleine Münz / nicht
in Summen / sondern nur bis auff sechs Schilling und nicht höher in bezahlung angenommen werden
sollen /

Und Wir aber eine zimbliche anzahl kleiner Handmünze / damit Unsere Unterthanen desto besser von
einander kommen / und deswegen nicht in mangel stehen mügen / an Schillingen und Sechßlingen / nach
dem Reichs Korn prägen lassen /

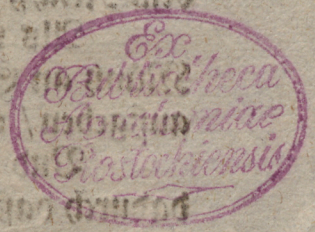
Als verordnen / wollen und gebieten Wir hiemit / daß niemand ißberürte von Uns geprägte kleine
Münz an Schillingen und Sechßlingen / ober sechs Schilling auff einmahl und in Summen gar nicht
ausgeben / oder wieder seinen willen in zahlung anzunehmen schuldig sein soll.

Und damit ißangeregter zwege desto ehe erlangt / und die zahlung in Summen an kleiner Münz /
dadurch daß hochschedliche Münzwesen bißhero nicht wenig *fomentiret* und zugenommen / omb so viel
besser verhütet / und dagegen an grober Münz wieder eingeführet werden müge / Als sollen in Unsern
Fürstenthumben und Landen / keine andere Schilling / Sechßlinge und was darunter / für werschaffe
gehalten / und in zahlung angenommen werden / als die in Unsern Fürstenthumben und Landen ge-
prägt werden / alles bey Pden der *Confiscation* und ander ernster vnnachlessiger Straffe / und lassen
Wir es sonst bey obberürtem Unsern jüngst *publicirtem Edict* nochmahls allerdings bewenden / Dar-
nach sich ein jeder zurichten / und für schaden und vngelegenheit zu hüten. Geben zu Schwerin den
16. Septembris Anno 1622.



Enchiridion theologicum

Faint, mostly illegible text in a historical script, likely Latin or German, arranged in several columns.



Mk. 4060-(3)⁵



On Gottes Gnaden / Wir Adolph Friedrich /

vnd Hans Albrecht / Gebrüder Herzogen zu Meckelnburg / Fürsten zu Wenden /
Coadjutor des Stiffts Rakeburgk / Grafen zu Schwerin / der Lande Rostock vnd Stargard Herzn:
Zügen allen vnd jeden Unsern Beambten / Rächmeistern / denen von der Ritterschafft / Bürgermei-
stern / Rächen / Richtern vnd Vogtten in Städten / auch in gemein allen andern Unsern Unterthanen
vnd Vorwanten / hiemit zu wissen /

Nachdem in Unsern mit eilichen benachbarten Potentaten, Fürsten / Ständen vnd Städ-
schlossenem / vnd den 19. Maii jüngsthin publicirtem Münz Edict / zu reparierung des schädlichen
im Münzwesen / vnter andern heilsamblich versehen / daß die Schiedspfenninge vnd kleine Mün-
in Summen / sondern nur biß auff sechs Schilling vnd nicht höher in bezahlung angenommen
sollen /

Vnd Wir aber eine zimbliche anzahl kleiner Handmünze / damit Unsere Unterthanen desto be-
einander kommen / vnd deswegen nicht in mangel stehen mügen / an Schillingen vnd Sechslingen
dem Reichs Korn prägen lassen /

Als verordnen / wollen vnd gebieten Wir hiemit / daß niemand isberürte von Uns gepräg-
Münz an Schillingen vnd Sechslingen / vber sechs Schilling auff einmahl vnd in Summen
ausgeben / oder wieder seinen willen in zahlung anzunehmen schuldig sein soll.

Vnd damit isangerogter zweegk desto ehe erlangt / vnd die zahlung in Summen an kleiner
dadurch daß hochschedliche Münzwesen bishero nicht wenig fomentiret vnd zugenommen / vn-
besser verhütet / vnd dagegen an grober Münz wieder eingeführet werden müge / Als sollen in
Fürstenthumben vnd Landen / keine andere Schilling / Sechslinge vnd was darunter / für
gehalten / vnd in zahlung angenommen werden / als die in Unsern Fürstenthumben vnd La-
prägt werden / alles bey Pden der Confiscation vnd ander ernster vnnachlessiger Straffe / v-
Wir es sonsten bey obberürtem Unserm jüngst publicirtem Edict nochmahls allerdings bewenden
nach sich ein jeder zurichten / vnd für schaden vnd vngelegenheit zu hüten. Geben zu Sch
16. Septembris Anno 1622.

